

Einwohnergemeinde **Bau** Seestrasse 2 6314 Unterägeri

Gesuchsformular		
Für ein Grabenaufbruch	in Gemeindestrassen:	
Bauherr:		
Bauleitung / Tel. / E-Mail		
Unternehmer:		
Ort Baustelle:		
Grund:		
Baubeginn:		Bauzeit in Tagen:
_	:	
rtoormangoaaroooo / E n	nan	
Folgende Gesuchsunte	arlagen sind erforderlic	h:
	nit eingezeichneter, beans	
	ungs- und Signalisations	
		e ist das Gesuch einzureichen an:
	_	s ist das Gesuch emzureichen an.
bau@unteraege	<u> </u>	
Ort. Datum:	Dor Co	ou shotallari
Ort, Datum: Der Gesuchsteller:		
•	egen von Leitungen (Rüc HF 150.00 n Unternehmer VSS 40 886 durch durch Werkhof rch Unternehmer ängig besprechen ssten Ausführungsplan	Strassenreglement Unterägeri Art. 23, der Allg. skseite / Seite 2), sowie den nachfolgenden speziellen  Belag prov. nach Absprache Bauabteilung Belag cm AC T / cm AC durch Unternehmer Belag cm AC T durch Unternehmer Belag cm fräsen / cm AC durch Bauabteilung Belagsaufbau wird später festgelegt Maschineller Belagseinbau Depot für Belagswiederherstellung ME-Messungen Planie: ME1 MN/m2 / Anzahl
-		
Datum:	Rau Un	ıterägeri:

## Allgemeine Vorschriften für Bauarbeiten und Grabungen in Gemeindestrassen

- Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sowie des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA)und der SUVA sind einzuhalten.
- 2. Es ist Sache des Bewilligungsnehmers, sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Werken über bestehende Anlagen und Projekte sowie deren Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
- 3. Werden bestehende Elemente wie Vermessungspunkte, Markierungen, Signalisationen usw. beschädigt oder entfernt, so sind diese auf Kosten des Bewilligungsnehmers wiederherzustellen.
- 4. Ausbauasphalt ist gemäss "Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (WEA) Art. 20 und Art. 52" zu entsorgen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten sowie zur Kontrolle der Reinplanie ist dem zuständigen Projektleiter Thomas Zemp Telefon 041 750 32 30, drei Tage im Voraus, Meldung zu erstatten.
- 6. Die Beendigung der Grabarbeiten ist dem Projektleiter, zwei Arbeitstage im Voraus anzuzeigen. Zudem ist ein Termin zur provisorischen Abnahme, für das Ausmass der definitiven Wiederinstandstellung und der Markierungen, des Strassenaufbruches zu koordinieren.
- 7. Bei schlechter Witterung oder bei nicht Erreichen der geforderten ME-Werte sowie bei Terminkollisionen sind auf Anordnung des Projektleiters provisorische Beläge einzubauen.
- 8. Tangieren die Grabarbeiten die gemeindliche oder private Entwässerung und müssen beispielsweise Siedlungsentwässerungsleitungen verlegt werden, sind die Planunterlagen nach Abschluss der Arbeiten über die an der Siedlungsentwässerung vorgenommenen Änderungen, eingemessen durch die Geozug Ingenieure AG, unaufgefordert der Abteilung Tiefbau einzureichen. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten trägt der Bewilligungsnehmer.
- Grabarbeiten im Bereich von Bäumen sind vorgängig mit der Baumschutzbeauftragten Michelle Gisler, Telefon 041 750 32 30, abzusprechen. Freigelegte Wurzeln sind feucht zu halten und vor dem Eindecken eine Wurzelbehandlung durchzuführen.
- 10. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.
- 11. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grablänge zu verlegen.
- 12. Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolge den Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn min. 80 cm (Walzenbreite 75 cm)
- Rad- und Gehweg min. 60 cm (Walzenbreite 55 cm)
- 13. Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
  - Fahrbahn Oberbau 60 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
  - Rad- und Gehweg Oberbau 50 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke.
- 14. Nachschneiden: Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Bleibt ein Streifen von weniger als 50 cm zum Randabschluss, ist der Streifen mit Walzaspahlt zu erneuern.